

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

	Jahrgang 2011	Ausgegeben zu Münster am 28. April 2011	Nr. 08
_		Inhalt	Seite
	•	nmungen zur Zertifikatsstudiengang für das Lehramt an s chulen im Fach Evangelische Religionslehre vom 14. April	549
	Grund-, Haupt-, Real- und	nmungen zum Zertifikatsstudiengang für das Lehramt an d den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen ligionslehre vom 14. April 2011	559
	Fächerspezifische Bestin Berufskolleg im Fach Eva	nmungen zum Zertifikatsstudiengang für das Lehramt am ngelische Religionslehre	567
	Ordnung des Zentrums fü vom 18. April 2011	ir Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität	577
		ordnung für den Masterstudiengang Klassische Sinologie helms-Universität Münster vom 18.04.2011	582
		sordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschafts -	586

Herausgegeben von der Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Schlossplatz 2, 48149 Münster AB Uni 2011/08

http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html



Fächerspezifische Bestimmungen zum Zertifikatsstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Evangelische Religionslehre vom 14. April 2011

Aufgrund § 2 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zertifikatsstudiengänge der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Ziel der Qualifikation für die Erweiterung eines Staatsexamens für ein Lehramt gemäß § 29 LPO vom 27. März 2003 vom 8. Februar 2008 (AB Uni 2008/11) hat die Evangelisch –Theologische Fakultät die folgende Ordnung erlassen:

Übersicht

Pflicht: Modul Allgemeine Einführung Übung: Propädeutikum	6 SWS 2 SWS	10 LP 2 LP
Vorlesung: Einführung in die Religionspädagogik	2 SWS	2 LP
Proseminar: Einführung in die Unterrichtsvorbereitung	2 SWS	3 LP
Modulabschlussprüfung (Klausur 90 min)		3 LP
Pflicht: Basismodul: Biblische Theologie	6 SWS	10 LP
Vorlesung: Einführung in das Alte Testament	2 SWS	2 LP
Vorlesung: Einführung in das Neue Testament Proseminar: Einführung in die	2 SWS	2 LP
wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament	2 SWS	3 LP
Proseminararbeit im Neuen Testament		3 LP
Wahlpflicht: Modul Historische		
und Systematische Theologie	6 SWS	10 LP
Wahlpflicht I		
Vorlesung: Kirchengeschichte im Überblick(Klausur)	2 SWS	3 LP
Vorlesung: Grundfragen der Dogmatik	2 SWS	2 LP
Proseminar: Systematische Theologie (Ethik)	2 SWS	3 LP
Modulabschlussprüfung (Klausur 4 Std./ LPO)		2 LP
Wahlpflicht II		
Vorlesung: Theologiegeschichte im Überblick (Klausur)		3 LP
Vorlesung: Grundfragen der Ethik	2 SWS	2 LP
Proseminar: Systematische Theologie (Dogmatik)	2 SWS	3 LP
Modulabschlussprüfung (Klausur 4 Std./LPO)		2 LP
Wahlpflicht: Fachwissenschaftliches Aufbaumodul	5 SWS	10 LP
Wahlpflicht I		
Interdisziplinäres Hauptseminar:		
Biblische Theologie	2 SWS	3 LP
Interdisziplinäres Hauptseminar:		
Kommunikation des Evangeliums (mit Studienleistung)	3 SWS	4 LP
Modulabschlussprüfung (Klausur 4 Std./LPO)		3 LP

Wahlpflicht II		
Interdisziplinäres Hauptseminar: Biblische Theologie	2 SWS	3 LP
Interdisziplinäres Hauptseminar:	2 3 7 7 3	2
Religion und Lebenswelt (mit Studienleistung)	3 SWS	4 LP
Modulabschlussprüfung (Klausur 4 Std./LPO)		3 LP
Pflicht: Fachdidaktisches Modul	6 SWS	10 LP
Pflicht: Fachdidaktisches Modul Themenzentriertes fachdidaktisches	6 SWS	10 LP
Themenzentriertes fachdidaktisches Hauptseminar	6 SWS 2 SWS	10 LP 3 LP
Themenzentriertes fachdidaktisches Hauptseminar Praxisorientiertes Hauptseminar (inkl. Hospitationen	2 SWS	3 LP
Themenzentriertes fachdidaktisches Hauptseminar	2 SWS 4 SWS	

Es gelten die für das Lehramt für Gymnasium und Gesamtschule üblichen Sprachvoraussetzungen: Graecum und Latinum oder Hebraicum. Das Proseminar Neues Testament muss mit Griechisch besucht werden.

Die Abschlussnote wird aus den Noten der Prüfungsleistungen gebildet, die nach den Vorgaben der LPO 2003 abgenommen werden. Die Prüfung im Modul Historische und Systematische Theologie zählt 20% der Gesamtnote. Die Prüfungen im fachwissenschaftlichen Aufbaumodul und im fachdidaktischen Modul zählen jeweils 40% der Gesamtnote. Alle anderen im Studium erbrachten Leistungen haben keine Relevanz für die Abschlussnote.

Bezeichnung: Allgemeine Einführung

Status: Pflichtmodul

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:

Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie unter besonderer Berücksichtigung der Fachdidaktik

Exemplarischer Erwerb von allgemeiner Methodenkompetenz

Exemplarischer Erwerb von religionsdidaktischer Kompetenz

Verwendbarkeit des Moduls: Voraussetzung für das Studium der Fachwissenschaftlichen Module

Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Stunden

Turnus: Zweisemestrig
Voraussetzungen: Keine

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0%

Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modali- täten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Übung: Propädeutikum	Aktive Teilnahme	2	2	1-3			Keine
Vorlesung: Einführung in die Religionspädagogik	Aktive Teilnahme	2	2	1-3			Keine
Proseminar: Einführung in die Unterrichtsvorbereitung	Aktive Teilnahme	2	3	1-3			Keine
Modulabschlussprüfung			3	1-3	Klausur (90 min)	1	
Gesamt		6	10	1-3		1	

Bezeichnung: Basismodul Biblische Theologie

Status: Pflichtmodul

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten und Neuen

Testament

Verwendbarkeit des Moduls: Voraussetzung für die Teilnahme an Aufbaumodulen

Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Stunden

Turnus: Zweisemestrig

Voraussetzungen: Keine

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %

Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modalitäten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Vorlesung: Einführung in das Alte Testament	Anwesenheit	2	2	1-3			Keine
Vorlesung: Einführung in das Neue Testament	Anwesenheit	2	2	1-3			Keine
Proseminar: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament	aktive Teilnahme	2	3	1-3			Keine
Proseminararbeit im Neuen Testament			3	1-3	Proseminararbeit Neues Testament	1	
Gesamt		6	10	1-3	1	1	

Bezeichnung: Modul Historische und Systematische Theologie (Wahlpflicht I)

Status: Wahlpflichtmodul

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit in der Historischen und Systematischen Theologie

Verwendbarkeit des Moduls: Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen

Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Stunden

Turnus: Zweisemestrig

Voraussetzungen: Keine

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20%

Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modali-täten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Vorlesung: Kirchengeschichte im Überblick	Anwesenheit	2	3	1-3	Klausur	0	Keine
Vorlesung: Grundfragen der Dogmatik	Anwesenheit	2	2	1-3		0	Keine
Proseminar: Systematische Theologie (Ethik)	Aktive Teilnahme	2	3	1-3		0	Keine
Modulabschlussprüfung			2	1-3	Klausur 4 Std. /LPO	1	
Gesamt		6	10	1-3	2	1	

Bezeichnung: Modul Historische und Systematische Theologie (Wahlpflicht II)

Status: Wahlpflichtmodul

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit in der Historischen und Systematischen Theologie

Verwendbarkeit des Moduls: Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen

Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Stunden

Turnus: Zweisemestrig
Voraussetzungen: Keine

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20%

Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modali-täten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Vorlesung: Einführung in die Theologiegeschichte	Anwesenheit	2	3	1-3	Klausur	О	Keine
Vorlesung: Grundfragen der Ethik	Anwesenheit	2	2	1-3		О	Keine
Proseminar: Systematische Theologie (Dogmatik)	Aktive Teilnahme	2	3	1-3		0	Keine
Modulabschlussprüfung			2	1-3	Klausur 4 Std./ LPO	1	
Gesamt		6	10	1-3	2	1	

Bezeichnung: Fachwissenschaftliches Aufbaumodul (Wahlpflicht I)

Status: Wahlpflichtmodul

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Theologisch sachgemäße Erschließung zentraler Inhaltsbereiche des Religionsunterrichts an Gymnasien und Gesamtschulen, mit besonderem

Schwergewicht auf der interdisziplinären Dimension Exemplarischer Erwerb von Methodenkompetenz Exemplarischer Erwerb von Diskurskompetenz

Verwendbarkeit des Moduls: Teil der Abschlussprüfung

Arbeitsaufwand in Stunden: 300

Turnus: Zweisemestrig

Voraussetzungen: In der Regel Absolvierung der Basismodule

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 40%

Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modali- täten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Interdisziplinäres Hauptseminar: Biblische Theologie	Aktive Teilnahme	2	3	2-4			Keine
Interdisziplinäres Hauptseminar: Kommunikation des Evangeliums	Aktive Teilnahme	3	4	2-4	Referat oder Hausarbeit oder sonstiger schriftlicher Beitrag	-	Keine
Modulabschlussprüfung			3	2-4	Klausur 4std. (LPO-konform)	1	
Gesamt		5	10	2-4	2	1	

Bezeichnung: Fachwissenschaftliches Aufbaumodul (Wahlpflicht II)

Status: Wahlpflichtmodul

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Theologisch sachgemäße Erschließung zentraler Inhaltsbereiche des Religionsunterrichts an Gymnasien und Gesamtschulen, mit besonderem

Schwergewicht auf der interdisziplinären Dimension Exemplarischer Erwerb von Methodenkompetenz

Exemplarischer Erwerb von Diskurskompetenz

Verwendbarkeit des Moduls: Teil der Abschlussprüfung

Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Stunden

Turnus: Zweisemestrig

Voraussetzungen: In der Regel Absolvierung der Basismodule

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 40%

Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modali- täten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Interdisziplinäres	Aktive	2	3	2-4			Keine
Hauptseminar: Biblische	Teilnahme						
Theologie							
Interdisziplinäres	Aktive	3	4	2-4	Referat oder		Keine
Hauptseminar: Religion	Teilnahme				Hausarbeit oder		
und Lebenswelt					sonstiger		
					schriftlicher		
					Beitrag		
Modulabschlussprüfung			3	2-4	Klausur 4std.	1	
					(LPO-konform)		
Gesamt		5	10	2-4	2	1	

Bezeichnung: Fachdidaktisches Modul

Status: Pflichtmodul

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Didaktisch sachgemäße Erschließung zentraler

Inhaltsbereiche des Religionsunterrichts an Gymnasien und Gesamtschulen

Exemplarischer Erwerb von religionspädagogischer Methoden- und Medienkompetenz

Analyse, Beurteilung und Gestaltung religionsdidaktischer Lernprozesse

Verwendbarkeit des Moduls: Teil der Abschlussprüfung

Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Stunden

Turnus: Zweisemestrig

Voraussetzungen: In der Regel Absolvierung der Basismodule

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Im Bereich der fachdidaktischen

Hauptseminare

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 40%

Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modali- täten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Themenzentriertes fachdidaktisches	Aktive Teilnahme	2	3	2-4			Keine
Hauptseminar	Tennannie						
Praxisorientiertes	Aktive	4	4	2-4	Unterrichts-		Keine
fachdidaktisches Hauptseminar	Teilnahme				entwurf		
Modulabschlussprüfung			3	2-4	mdl. Prüfung 45 min. (LPO- konform)	1	
Gesamt		6	10	2-4	2	1	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 2. Juli 2008 und des am 23. März 2011 ausgesprochenen kirchlichen Einvernehmens.

Münster, den 14. April 2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom o8.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. April 2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Fächerspezifische Bestimmungen zum Zertifikatsstudiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen im Fach Evangelische Religionslehre

vom 14. April 2011

Aufgrund § 2 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zertifikatsstudiengänge der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Ziel der Qualifikation für die Erweiterung eines Staatsexamens für ein Lehramt gemäß § 29 LPO vom 27. März 2003 vom 8. Februar 2008 (AB Uni 2008/11) hat die Evangelisch –Theologische Fakultät die folgende Ordnung erlassen:

Übersicht

Pflicht: Basismodul: Biblische Theologie Vorlesung: Einführung in das Alte Testament Vorlesung: Einführung in das Neue Testament Proseminar: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament oder Einführung in die	6 SWS 2 SWS 2 SWS	10 LP 2 LP 2 LP
wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament Proseminararbeit im Alten Testament oder Proseminararbeit im Neuen Testament	2 SWS	3 LP
Pflicht: Basismodul Historische und Systematische	4 SWS	5LP
Theologie Vorlesung: Kirchengeschichte im Überblick Proseminar: Systematische Theologie (Ethik oder Dogmatik)	2 SWS 2 SWS	2 LP 3 LP
Pflicht: Modul Fachdidaktik Vorlesung: Einführung in die Religionspädagogik Proseminar: Didaktik des Evangelischen	6 SWS 2 SWS	10 LP 2 LP
Religionsunterrichts Proseminar: Christentum und andere Religionen Modulabschlussprüfung	2 SWS 2 SWS	3 LP 2 LP
(Klausur 4std. oder mdl. Prüfung 45min.)		3 LP
Wahlpflicht: Interdisziplinäres Modul	6 SWS	10 LP
Wahlpflicht I Hauptseminar: Altes Testament o.		
Neues Testament Hauptseminar: Religionspädagogik Vorlesung: Kirchengeschichte oder	2 SWS 2 SWS	3 LP 3 LP
Systematische Theologie Modulabschlussprüfung	2 SWS	2 LP

(Klausur 4std. oder mdl. Prüfung 45min.)		2 LP
Wahlpflicht II		
Hauptseminar: Kirchengeschichte o. Systematische		
Theologie	2 SWS	3 LP
Hauptseminar: Religionspädagogik	2 SWS	3 LP
Vorlesung: Neues Testament oder		
Altes Testament	2 SWS	2 LP
Modulabschlussprüfung		
(Klausur 4std. oder mdl. Prüfung 45min.)		2 LP

Eine der beiden Modulabschlussprüfungen nach LPO 2003 muss als Klausur (4 Stunden) abgelegt werden, die andere durch eine mündliche Prüfung (45 Minuten).

Die Abschlussnote wird aus den Noten der Prüfungsleistungen gebildet, die nach den Vorgaben der LPO 2003 abgenommen werden. Beide Prüfungen zählen jeweils 50% der Gesamtnote. Alle anderen im Studium erbrachten Leistungen haben keine Relevanz für die Abschlussnote.

Bezeichnung: Basismodul Biblische Theologie

Status: Pflichtmodul

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten und Neuen

Testament

Verwendbarkeit des Moduls: Voraussetzung für die Teilnahme an Aufbaumodulen

Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Stunden

Turnus: Zweisemestrig

Voraussetzungen: Keine

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %

Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modali-täten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Vorlesung: Einführung in das Alte Testament	Anwesenheit	2	2	1-3			Keine
Vorlesung: Einführung in das Neue Testament	Anwesenheit	2	2	1-3			Keine
Proseminar: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament oder Proseminar: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament	aktive Teilnahme	2	3	1-3			Keine
Proseminararbeit im Alten Testament oder Proseminararbeit im Neuen Testament			3	1-3	Proseminararbeit Altes oder Neues Testament	1	
Gesamt		6	10	1-3	1	1	

Bezeichnung: Historische und Systematische Theologie

Status: Pflichtmodul

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit in der Historischen und Systematischen Theologie

Verwendbarkeit des Moduls: Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen

Arbeitsaufwand in Stunden: 150

Turnus: zweisemestrig

Voraussetzungen: Keine

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0%

Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modali-täten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Vorlesung:	Anwesenheit	2	2	1-3			Keine
Kirchengeschichte im							
Überblick							
Proseminar:	Aktive	2	3	1-3	1	1	Keine
Systematisches	Teilnahme						
Proseminar (Ethik oder							
Dogmatik)							
Gesamt		4	5	1-3	1	1	

Bezeichnung: Modul Fachdidaktik

Status: Pflichtmodul

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Einführung in die Arbeit der Religionspädagogik

Verwendbarkeit des Moduls: Berufsfeld Schule; Bestandteil der Abschlussprüfung

Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Stunden

Turnus: Zweisemestrig
Voraussetzungen: Keine

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 50%

Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modalitäten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Vorlesung: Einführung in die Religionspädagogik	Anwesenheit	2	2	1-5			Keine
Proseminar: Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts	Aktive Teilnahme	2	3	1-5			Keine
Proseminar: Christentum und andere Religionen	Aktive Teilnahme	2	2	1-5			Keine
Modulabschlussprüfung			3	1-5	Klausur 4std. oder mdl. Prüfung 45min./LPO	1	
Gesamt			10	1-5	1	1	

Bezeichnung: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht I)

Status: Wahlpflichtmodul

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Methodisch kontrollierte Verknüpfung von interdisziplinären

Aspekten eines theologischen Themas

Exemplarischer Erwerb von allgemeiner Methodenkompetenz

Verwendbarkeit des Moduls: Teil der Abschlussprüfung

Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Stunden

Turnus: Zweisemestrig

Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Basismodule

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 50%

					_		
Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modalitäten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Hauptseminar: Altes	Aktive	2	3	2-6	ggf		
Testament oder Neues	Teilnahme						
Testament							
Hauptseminar:	Aktive	2	3	2-6	ggf.		
Religionspädagogik	Teilnahme						
Vorlesung	Anwesenheit	2	2	2-6			
Kirchengeschichte oder							
Systematische Theologie							
Modulabschlussprüfung			2	2-6	Klausur 4	1	Erbringen einer
					Std. oder	 	Studienleistung
					mdl. Prüfung	- -	
					45 Min/LPO		
Gesamt		6	10	2-6	1	1	

Bezeichnung: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht II)

Status: Wahlpflichtmodul

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Methodisch kontrollierte Verknüpfung von interdisziplinären

Aspekten eines theologischen Themas

Exemplarischer Erwerb von allgemeiner Methodenkompetenz

Verwendbarkeit des Moduls: Teil der Abschlussprüfung

Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Stunden

Turnus: Zweisemestrig

Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Basismodule

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 50%

Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modalitäten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Hauptseminar:	Aktive	2	3	2-6	ggf		
Kirchengeschichte oder	Teilnahme						
Systematische Theologie							
Hauptseminar:	Aktive	2	3	2-6	ggf.		
Religionspädagogik	Teilnahme						
Vorlesung Neues	Anwesenheit	2	2	2-6			
Testament oder Altes							
Testament							
Modulabschlussprüfung			2	2-6	Klausur 4	1	Erbringen einer
					Std. oder		Studienleistung
					mdl. Prüfung	 	
					45 Min/LPO		
Gesamt		6	10	2-6	1	1	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 2. Juli 2008 und des am 23. März 2011 ausgesprochenen kirchlichen Einvernehmens.

Münster, den 14. April 2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. April 2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Fächerspezifische Bestimmungen zum Zertifikatsstudiengang für das Lehramt am Berufskolleg im Fach Evangelische Religionslehre

Vom 14. April 2011

Aufgrund § 2 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zertifikatsstudiengänge der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Ziel der Qualifikation für die Erweiterung eines Staatsexamens für ein Lehramt gemäß § 29 LPO vom 27. März 2003 vom 8. Februar 2008 (AB Uni 2008/11) hat die Evangelisch –Theologische Fakultät die folgende Ordnung erlassen

Übersicht

Pflicht: Modul Allgemeine Einführung Übung: Propädeutikum Vorlesung: Einführung in die Religionspädagogik Proseminar: Einführung in die Unterrichtsvorbereitung Modulabschlussprüfung (Klausur 90 min)	6 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS	10 LP 2 LP 2 LP 3 LP 3 LP
Pflicht: Basismodul: Biblische Theologie Vorlesung: Einführung in das Alte Testament Vorlesung: Einführung in das Neue Testament Proseminar: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament Proseminararbeit im Neuen Testament	6 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS	10 LP 2 LP 2 LP 3 LP 3 LP
Wahlpflicht: Modul Historische und Systematische Theologie	6 SWS	10 LP
Wahlpflicht I Vorlesung: Kirchengeschichte im Überblick (Klausur) Vorlesung: Grundfragen der Dogmatik Proseminar: Systematische Theologie (Ethik) Modulabschlussprüfung (Klausur 4 Std./LPO)	2 SWS 2 SWS 2 SWS	3 LP 2 LP 3 LP 2 LP
Wahlpflicht II Vorlesung: Theologiegeschichte im Überblick (Klausur) Vorlesung: Grundfragen der Ethik Proseminar: Systematische Theologie (Dogmatik) Modulabschlussprüfung (Klausur 4 Std./LPO)	2 SWS 2 SWS 2 SWS	3 LP 2 LP 3 LP 2 LP
Wahlpflicht: Fachwissenschaftliches Aufbaumodul	5 SWS	10 LP
Wahlpflicht I Interdisziplinäres Hauptseminar:		
Biblische Theologie Interdisziplinäres Hauptseminar:	2 SWS	3 LP
Kommunikation des Evangeliums (mit Studienleistung)	3 SWS	4 LP

Modulabschlussprüfung (Klausur 4 Std./LPO)		3 LP
Wahlpflicht II		
Interdisziplinäres Hauptseminar:		
Biblische Theologie	2 SWS	3 LP
Interdisziplinäres Hauptseminar:		
Religion und Lebenswelt (mit Studienleistung)	3 SWS	4 LP
Modulabschlussprüfung (Klausur 4 Std./LPO)		3 LP
Pflicht: Fachdidaktisches Modul	6 SWS	10 LP
Themenzentriertes fachdidaktisches		
Hauptseminar	2 SWS	3 LP
Praxisorientiertes Hauptseminar (inkl. Hospitationen		,
u. Unterrichtsversuch; Unterrichtsentwurf)	4 SWS	4 LP
Modulabschlussprüfung (45 min. mündl. Prüfung/LPC		3 LP
modulabacillasapialang (45 inini inanali i falang/ Li C	<i>')</i>	5 Li

Die Abschlussnote wird aus den Noten der Prüfungsleistungen gebildet, die nach den Vorgaben der LPO 2003 abgenommen werden. Die Prüfung im Modul Historische und Systematische Theologie zählt 20% der Gesamtnote. Die Prüfungen im fachwissenschaftlichen Aufbaumodul und im fachdidaktischen Modul zählen jeweils 40% der Gesamtnote. Alle anderen im Studium erbrachten Leistungen haben keine Relevanz für die Abschlussnote.

Bezeichnung: Allgemeine Einführung

Status: Pflichtmodul

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:

Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie unter besonderer Berücksichtigung der Fachdidaktik

Exemplarischer Erwerb von allgemeiner Methodenkompetenz

Exemplarischer Erwerb von religionsdidaktischer Kompetenz

Verwendbarkeit des Moduls: Voraussetzung für das Studium der Fachwissenschaftlichen Module

Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Stunden

Turnus: Zweisemestrig
Voraussetzungen: Keine

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0%

Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modali- täten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Übung: Propädeutikum	Aktive Teilnahme	2	2	1-3			Keine
Vorlesung: Einführung in die Religionspädagogik	Aktive Teilnahme	2	2	1-3			Keine
Proseminar: Einführung in die Unterrichtsvorbereitung	Aktive Teilnahme	2	3	1-3			Keine
Modulabschlussprüfung			3	1-3	Klausur (90 min)	1	
Gesamt		6	10	1-3		1	

Bezeichnung: Basismodul Biblische Theologie

Status: Pflichtmodul

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten und Neuen

Testament

Verwendbarkeit des Moduls: Voraussetzung für die Teilnahme an Aufbaumodulen

Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Stunden

Turnus: Zweisemestrig

Voraussetzungen: Keine

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %

Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modali-täten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Vorlesung: Einführung in das Alte Testament	Anwesenheit	2	2	1-3			Keine
Vorlesung: Einführung in das Neue Testament	Anwesenheit	2	2	1-3			Keine
Proseminar: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament	aktive Teilnahme	2	3	1-3		-	Keine
Proseminararbeit im Neuen Testament			3	1-3	Proseminararbeit Neues Testament		
Gesamt		6	10	1-3	1	1	

Bezeichnung: Modul Historische und Systematische Theologie (Wahlpflicht I)

Status: Wahlpflichtmodul

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit in der Historischen und Systematischen Theologie

Verwendbarkeit des Moduls: Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen

Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Stunden

Turnus: Zweisemestrig

Voraussetzungen: Keine

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20%

Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modali-täten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Vorlesung: Kirchengeschichte im Überblick	Anwesenheit	2	3	1-3	Klausur	0	Keine
Vorlesung: Grundfragen der Dogmatik	Anwesenheit	2	2	1-3		0	Keine
Proseminar: Systematische Theologie (Ethik)	Aktive Teilnahme	2	3	1-3		0	Keine
Modulabschlussprüfung			2	1-3	Klausur 4 Std. /LPO	1	
Gesamt		6	10	1-3	2	1	

Bezeichnung: Modul Historische und Systematische Theologie (Wahlpflicht II)

Status: Wahlpflichtmodul

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit in der Historischen und Systematischen Theologie

Verwendbarkeit des Moduls: Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen

Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Stunden

Turnus: Zweisemestrig
Voraussetzungen: Keine

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20%

Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modali-täten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Vorlesung: Einführung in die Theologiegeschichte	Anwesenheit	2	3	1-3	Klausur	О	Keine
Vorlesung: Grundfragen der Ethik	Anwesenheit	2	2	1-3		О	Keine
Proseminar: Systematische Theologie (Dogmatik)	Aktive Teilnahme	2	3	1-3		0	Keine
Modulabschlussprüfung			2	1-3	Klausur 4 Std. /LPO	1	
Gesamt		6	10	1-3	2	1	

Bezeichnung: Fachwissenschaftliches Aufbaumodul (Wahlpflicht I)

Status: Wahlpflichtmodul

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Theologisch sachgemäße Erschließung zentraler Inhaltsbereiche des Religionsunterrichts am Berufskolleg, mit besonderem Schwergewicht auf der internationie in Erschließung Director

interdisziplinären Dimension

Exemplarischer Erwerb von Methodenkompetenz Exemplarischer Erwerb von Diskurskompetenz

Verwendbarkeit des Moduls: Teil der Abschlussprüfung

Arbeitsaufwand in Stunden: 300

Turnus: Zweisemestrig

Voraussetzungen: In der Regel Absolvierung der Basismodule

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 40 %

Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modali- täten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Interdisziplinäres Hauptseminar: Biblische	Aktive Teilnahme	2	3	2-4			Keine
Theologie							
Interdisziplinäres	Aktive	3	4	2-4	Referat oder		Keine
Hauptseminar:	Teilnahme				Hausarbeit oder		
Kommunikation des					sonstiger		
Evangeliums					schriftlicher		
					Beitrag		
Modulabschlussprüfung			3	2-4	Klausur 4std. (LPO-konform)	1	
Gesamt		5	10	2-4	(LPO-ROIIIOIIII) 2	1	

Bezeichnung: Fachwissenschaftliches Aufbaumodul (Wahlpflicht II)

Status: Wahlpflichtmodul

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Theologisch sachgemäße Erschließung zentraler Inhaltsbereiche des Religionsunterrichts am Berufskolleg, mit besonderem Schwergewicht auf der interdiorielingen Dimension

interdisziplinären Dimension

Exemplarischer Erwerb von Methodenkompetenz Exemplarischer Erwerb von Diskurskompetenz

Verwendbarkeit des Moduls: Teil der Abschlussprüfung

Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Stunden

Turnus: Zweisemestrig

Voraussetzungen: In der Regel Absolvierung der Basismodule

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 40%

Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modali- täten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Interdisziplinäres Hauptseminar: Biblische Theologie	Aktive Teilnahme	2	3	2-4			Keine
Interdisziplinäres Hauptseminar: Religion und Lebenswelt	Aktive Teilnahme	3	4	2-4	Referat oder Hausarbeit oder sonstiger schriftlicher Beitrag	-	Keine
Modulabschlussprüfung			3	2-4	Klausur 4std. (LPO-konform)	1	
Gesamt		5	10	2-4	2	1	

Bezeichnung: Fachdidaktisches Modul

Status: Pflichtmodul

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Didaktisch sachgemäße Erschließung zentraler

Inhaltsbereiche des Religionsunterrichts am Berufskolleg

Exemplarischer Erwerb von religionspädagogischer Methoden- und Medienkompetenz

Analyse, Beurteilung und Gestaltung religionsdidaktischer Lernprozesse

Verwendbarkeit des Moduls: Teil der Abschlussprüfung

Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Stunden

Turnus: Zweisemestrig

Voraussetzungen: In der Regel Absolvierung der Basismodule

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Im Bereich der fachdidaktischen

Hauptseminare

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 40%

Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modali- täten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Themenzentriertes fachdidaktisches	Aktive Teilnahme	2	3	2-4			Keine
Hauptseminar	Tennannie						
Praxisorientiertes	Aktive	4	4	2-4	Unterrichts-		Keine
fachdidaktisches Hauptseminar	Teilnahme				entwurf		
Modulabschlussprüfung			3	2-4	mdl. Prüfung 45 min. (LPO- konform)	1	
Gesamt		6	10	2-4	2	1	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 2. Juli 2008 und des am 23. März 2011 ausgesprochenen kirchlichen Einvernehmens.

Münster, den 14. April 2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. April 2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. April 2011

Aufgrund des § 30 Absatz 1 Satz 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S.516), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung beschlossen:

Präambel

Die Westfälische Wilhelms-Universität (WWU) verfolgt das Ziel, eine professionsorientierte, qualitativ hochwertige Lehrerbildung zu sichern, die von einer konsequenten Orientierung am Berufsfeld Schule ausgeht. Schule wird dabei als Ort des Lernens verstanden, der wissenschaftlich ausgebildete, diagnostisch kompetente, didaktisch-methodisch geschulte, selbstreflexive und aktive Lehrerinnen und Lehrer benötigt, die sich als Initiatoren und Moderatoren schülereigener Lern- und Bildungsprozesse verstehen. Die WWU sieht ihre Aufgabe darin, die Lehrerbildung an der Hochschule und in der regionalen Bildungslandschaft zu profilieren, forschendes Lernen im Studium zu fördern, den Berufsfeldbezug der ersten Phase der Lehrerbildung zu stärken sowie schulbezogene Forschung zu unterstützen. Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) an der WWU unterstützt und begleitet die Umsetzung dieser Zielsetzungen in den zentralen Schwerpunkten "Praxisphasen", "Studienberatung und -koordination" sowie "Forschung und Transfer/Weiterbildung.

§ 1 Rechtsform

Das Zentrum für Lehrerbildung (ZFL) ist eine eigenständige Organisationseinheit der Westfälischen Wilhelms- Universität gemäß § 30 Abs. 1 HG.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung hat die Aufgabe, die Lehrerbildung an der Westfälischen Wilhelms-Universität fachübergreifend zu fördern. Es berät das Rektorat in allen Fragen der Lehrerbildung an der WWU. Im Rahmen der Schwerpunkte "Praxisphasen", "Studienberatung und -koordination" sowie "Forschung und Transfer/Weiterbildung" hat das ZfL insbesondere folgende Aufgaben:

1. Praxisphasen:

- 1.1 Kooperation mit Schulen, Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen,
- 1.2 Koordination und Verwaltung der Praxisphasen im Rahmen der zu einem Lehramt führenden Studiengänge,
- 1.3 Unterstützung der Fächer bei der Entwicklung und Implementierung gemeinsamer Kompetenz- und Ausbildungsmodelle von erster und zweiter Ausbildungsphase,
- 1.4 Entwicklung und Begleitung innovativer Konzepte für die Praxisphasen im Rahmen der zu einem Lehramt führenden Studiengänge,
- 1.5 Organisation und Unterstützung der standortspezifischen Evaluation des Praxissemesters,
- 1.6 Qualifizierung von Mentorinnen und Mentoren im Rahmen der Praxisphasen in Kooperation mit den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung.

2. Studienberatung und -koordination:

- 2.1 Fachbereichsübergreifende Koordination des Studiums in den zu einem Lehramt führenden Studiengängen,
- 2.2 Koordination und Förderung der spezifisch auf das Lehramt ausgerichteten fachübergreifenden Lehre,

- 2.3 Mitwirkung bei der Entwicklung von Rahmenprüfungsordnungen und Akkreditierungsverfahren für Studiengänge mit dem Studienziel Lehramt.
- 2.4 Beratung der Studierenden in allen fachübergreifenden und professionsspezifischen Belangen des zu einem Lehramt führenden Studiums,
- 2.5 Mitwirkung bei der Qualitätssicherung im Bereich der Lehrerbildung.
- 3. Forschung und Transfer/Weiterbildung:
 - 3.1 Initiierung und Förderung interdisziplinärer Forschungsvorhaben im Bereich der Lehrerbildungsforschung sowie der schul- und unterrichtsbezogenen Forschung,
 - 3.2 Etablierung einer entsprechenden Forschungsplattform zur gemeinsamen Realisierung schulbezogener Forschungsprojekte,
 - 3.3 Schaffung struktureller Voraussetzungen und fachübergreifender Angebote zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich Lehrerbildungsforschung sowie der schulund unterrichtsbezogenen Forschung,
 - 3.4 Initiierung und Unterstützung von Fachtagungen im Rahmen der Lehrerbildung mit den entsprechenden Kooperationspartnern,
 - 3.5 Konzipierung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten der WWU für Lehrerinnen und Lehrer mit entsprechenden Kooperationspartnern.
- (2) Das Rektorat kann dem Zentrum für Lehrerbildung weitere Aufgaben, die der Verbesserung der Lehrerausbildung an der Westfälischen Wilhelms- Universität dienen, übertragen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die gemäß § 5 Absatz 7 bestellten Mitglieder des ZfL-Rats sind Mitglieder des Zentrums für Lehrerbildung.
- (2) Das dem Zentrum für Lehrerbildung zugeordnete Personal ist ebenfalls Mitglied des Zentrums für Lehrerbildung.
- (3) Der ZfL-Rat kann auf Antrag weiteren Mitgliedern der Westfälischen Wilhelms-Universität die Mitgliedschaft im Zentrum für Lehrerbildung verleihen. Die Verleihung setzt voraus, dass die Antragstellerin/der Antragsteller bereit und qualifiziert ist, aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums mitzuarbeiten. Sie erfolgt jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren. Sie kann nach Ablauf dieses Zeitraums erneuert werden. Die Verleihung der Mitgliedschaft im Zentrum für Lehrerbildung lässt die Fachbereichszugehörigkeit und sonstige Mitgliedschaften der betreffenden Personen unberührt.
- (4) Die Mitglieder des Zentrums werden von der wissenschaftlichen Leitung regelmäßig über die Arbeit des Zentrums informiert. Die wissenschaftliche Leitung lädt die Mitglieder zu Mitgliederversammlungen ein, die wenigstens einmal im Jahr stattfinden.
- (5) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Zentrums für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums nutzen. Sie können in ihrer Funktion als Mitglieder des Zentrums Doktorandinnen/ Doktoranden betreuen. Die Abnahme der Promotionsprüfungen und die Verleihung von Doktorgraden ist Angelegenheit der zuständigen Fachbereiche.
- (6) Die wissenschaftliche Leitung fördert den Austausch unter den Mitgliedern des Zentrums und koordiniert deren Zusammenarbeit.

§ 4 Organe

Das Zentrum für Lehrerbildung hat folgende Organe:

- 1. den Rat des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL-Rat)
- 2. die wissenschaftliche Leitung

§ 5 ZfL-Rat

- (1) Der ZfL-Rat wählt die wissenschaftliche Leitung nach Maßgabe von § 6 Absatz 2.
- (2) Der ZfL-Rat berät die wissenschaftliche Leitung in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und arbeitet mit ihr zusammen.
- (3) Dem ZfL-Rat gehören stimmberechtigt an:
 - 1. sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer aus an der Lehrerbildung beteiligten Fächern,
 - 2. zwei in der Lehrerbildung tätige Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - 3. zwei in einen zu einem Lehramt führenden Studiengang eingeschriebene Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
 - 4. ein im Zentrum für Lehrerbildung beschäftigtes Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (4) Mit beratender Stimme gehören dem ZfL-Rat an:
 - 1. die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung,
 - 2. die/der für Lehre zuständige Prorektorin/Prorektor,
 - 3. die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter
 - 3. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
 - 4. je eine Vertreterin der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und des Instituts für Berufliche Lehrerbildung der Fachhochschule Münster.
- (5) Den Vorsitz im ZfL-Rat führt die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter.
- (6) Die Mitglieder des ZfL-Rats gemäß Absatz 3 werden von den Mitgliedern des Zentrums für Lehrerbildung aus ihrer Mitte, nach Gruppen getrennt, gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des ZfL-Rats beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt im Rahmen einer hierfür von der wissenschaftlichen Leitung einzuberufenden Mitgliederversammlung. Jede Mitgliedergruppe ist für die Wahl beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der ihr angehörenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind.
- (7) Abweichend von Absatz 6 werden nach Inkrafttreten dieser Ordnung die Mit glieder des Vorstands gemäß Absatz 3 für die erste Amtszeit von zwei Jahren, die studentischen Mitglieder für die ersten beiden Amtszeiten von jeweils einem Jahr, vom Rektorat bestellt.

§ 6 Wissenschaftliche Leitung

- (1) Die wissenschaftliche Leitung des Zentrums für Lehrerbildung besteht aus der wissenschaftlichen Leiterin/dem wissenschaftlichen Leiter, ihrer/seinem Vertreterin/Vertreter und einem weiteren Mitglied. Die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter und ihre/seine Vertreterin/Vertreter müssen dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Das weitere Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter angehören. Die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung sollen unterschiedlichen Fachbereichen entstammen.
- (2) Die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung werden vom ZfL-Rat für eine Amtszeit von zwei Jahren aus den Mitgliedern des Zentrums für Lehrerbildung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Rektorin/den Rektor. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die wissenschaftliche Leitung leitet das Zentrum für Lehrerbildung. Sie verteilt insbesondere die Stellen und Mittel innerhalb des Zentrums auf der Grundlage der im Benehmen mit dem ZfL-Rat von ihr festgelegten Grundsätze der Verteilung und entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Zentrums.

- (4) Die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter vertritt das Zentrum für Lehrerbildung innerhalb der Hochschule. Beschlüsse der wissenschaftlichen Leitung können nicht gegen die Stimme der wissenschaftlichen Leiterin/des wissenschaftlichen Leiters gefasst werden.
- (5) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem ZfL-Rat bestimmen, dass die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter hauptberuflich tätig ist. In diesem Falle wird für die Dauer der Amtszeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet; die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professorin/Professor ruhen. Die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.
- (6) Der wissenschaftlichen Leitung arbeitet eine Geschäftsstelle zu.

§ 7 Projektgruppen

- (1) Die wissenschaftliche Leitung setzt für die Erarbeitung von Konzepten im Rahmen der Aufgabenstellungen des Zentrums Projektgruppen aus Mitgliedern des Zentrums ein. Soweit die Aufgabenstellung es erfordert, können ergänzend andere Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität oder Externe hinzugezogen werden.
- (2) Die Projektgruppen berichten der wissenschaftlichen Leitung regelmäßig über den Stand der Arbeit.

§ 8 Zusammenwirken mit den Fachbereichen

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wirkt das Zentrum für Lehrerbildung mit den Fachbereichen, die an zu einem Lehramt führenden Studiengängen beteiligt sind, eng zusammen. Insbesondere

- informiert es die Fachbereiche über die am Zentrum stattfindende Arbeit.
- unterstützt es die Fachbereiche bei der Bereitstellung von Angeboten der Fortbildung,
- berät und unterstützt es die Fachbereiche bei der Konzipierung und Fortentwicklung der zu einem Lehramt führenden Studiengänge,
- unterstützt es die Fachbereiche bei der Entwicklung von berufsfeldbezogenen Lehrkonzepten,
- fördert es Forschungsvorhaben der Fachbereiche im Bereich der Lehrerbildungsforschung sowie der schul- und unterrichtsbezogenen Forschung,
- fördert es die Verknüpfung der Arbeit seiner Mitglieder im Zentrum und in den Fachbereichen,
- unterstützt es die Fachbereiche bei der Entwicklung von Konzepten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Lehrerbildung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. April 2011.

Münster, den 18. April 2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. April 2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Klassische Sinologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18.04.2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Klassische Sinologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2 Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Klassische Sinologie wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philologie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretung, die beide aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen, sowie einem weiteren Mitglied, das aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter stammt. Für das Mitglied aus der akademischen Gruppe wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Klassische Sinologie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums

mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist. Das fachlich einschlägige Studium muss

- 1. mit einer Mindestgesamtnote von 2,7 beendet worden sein oder
- 2. erfolgreich beendet worden sein und zusätzlich der Nachweis über das Bestehen der chinesischen staatlichen Hànyŭshuĭpíngkǎoshì-Sprachprüfung (HSK) von mindestens mittlerem Schwierigkeitsgrad oder einer seitens des Instituts für Sinologie als äquivalent anerkannten Prüfung erbracht worden sein.

Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang Chinawissenschaften bzw. in einem anderen sinologischen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister/innen der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

(2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

§ 4 Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit desjenigen Wintersemesters statt, in dem der Masterstudiengang startet. Das Studium beginnt jährlich im Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung richtet sich nach der Vergabeverordnung des Landes NRW und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen der Universität Münster. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
 - Nachweis der allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 - Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 Leistungspunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 - 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 und 2.
 - 4. Lebenslauf
 - 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
 - Bewerber/Bewerberinnen können weitere Unterlagen einreichen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht rechtzeitig einreicht. Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind. Sollten nur wenige Unterlagen fehlen, kann auf Antrag eine Nachfrist gewährt werden.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die für den Masterstudiengang Klassische Sinologie erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Für den Fall, dass Zweifel über die fachliche Einschlägigkeit des Studienabschlusses nach § 3 Abs. 1 bestehen, kann in einem Prüfungsgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission von ca. 20 Minuten Dauer geklärt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für den Masterstudiengang notwendigen fachlichen und sprachlichen Kenntnisse verfügt.
- (3) Diejenigen Bewerberinnen/Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, sind zum Masterstudiengang Klassische Sinologie zuzulassen, wenn der Studiengang zulassungsfrei ist oder die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschritten wird.
- (4) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6 Auswahlverfahren

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Klassische Sinologie, die nach § 3 die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Rangliste auf Grund der im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ausgewiesenen Note gebildet. Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerberinnen/Bewerber hinsichtlich des letzten zu vergebenen Studienplatzes entscheidet das Los.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird die Bewerberin/der Bewerber zum Masterstudiengang zugelassen, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, gibt der Bescheid auch Auskunft über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8 Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber über die Zugangsvoraussetzungen getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird der Bescheid nach § 7 zurückgenommen. Die Rücknahme des Bescheids ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Zugangs- und Zulassungsordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Klassische Sinologie vom 29.05.2009 (AB Uni 21/2009, S. 1562 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 25.03.2011.

Münster, den 18.04.2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom o8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18.04.2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. April 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Abschluss des Verfahrens
- § 7 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Bewerbung und Zulassung erfolgen für einen Schwerpunkt (Major) i. S. v. § 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- Voraussetzung für den Zugang zum Auswahlverfahren und zum Studium des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgenden Anforderungen genügt:
 - (a) mindestens 40 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, davon mindestens 12 Leistungspunkte aus dem Gebiet des gewählten Schwerpunktes, und
 - (b) mindestens 30 Leistungspunkte aus den Gebieten Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik.

Von den allgemeinen Leistungspunkten aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre nach (a) können maximal 10 Leistungspunkte durch zusätzliche, über die Anforderungen von (b) hinausgehende Leistungspunkte aus den Gebieten Mathematik oder Statistik substituiert werden.

Studierenden, die ein wirtschaftwissenschaftliches Studium erfolgreich beendet haben, das nicht die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt, wird der Zugang zum Auswahlverfahren gewährt, wenn sie nachweisen, dass sie zu den besten 10 % ihres Abschlussjahrgangs des jeweiligen Studiengangs gehören.

(2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der

Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gem. den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

(3) Das Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre, die die Zugangskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

§ 3 Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW). Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
 - 1. Nachweis (beglaubigte Fotokopie) der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung. Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung ihrer Hochschulzugangsberechtigung vorlegen. Entspricht das Notenschema einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht dem deutschen Schulnotensystem, so muss die Bewerberin/der Bewerber außerdem darlegen, welcher deutschen Schulnote die Note ihrer/seiner Hochschulzugangsberechtigung entspricht.
 - Nachweise (beglaubigte Fotokopie) über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten entsprechend 140 ECTS-Kreditpunkten eingegangen sind. Darin muss die zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Durchschnittsnote nachgewiesen werden. Als vorläufiges Zeugnis gilt auch ein Nachweis im Sinne von Nr. 3, sofern er den inhaltlichen Anforderungen gemäß Satz 2 und 3 entspricht und von der zuständigen Dekanin/dem zuständigen Dekan oder einer von ihr/ihm beauftragten Person unterschrieben ist. Das Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen. Bewerberinnen/Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung der zuvor genannten Unterlagen vorlegen. Entspricht das Notenschema des von einer Bewerberin/einem Bewerber vorgelegten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nicht dem Notenschema des § 17 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang BWL, so muss sie/er außerdem darlegen, welchen Noten des zuvor genannten Notenschemas die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Noten entsprechen.
 - 3. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 - 4. Ggf. der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 10 % ihres/seines Abschlussjahrgangs des Studiengangs gehört.
 - 5. Angabe des für den Masterstudiengang BWL gewählten Schwerpunktes (Major) i.S.v.§ 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung.
 - 6. Angabe des beabsichtigten Minors.
 - 7. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 und ggf. vorhandener Kenntnisse der englischen Sprache.
 - 8. Lebenslauf mit Angaben zu den sonstigen einschlägigen Qualifikationen inkl. der Englischkenntnisse sowie ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt wird (z.B. Nachweise über Auslandsaufenthalte, einschlägige Praxiserfahrung, besondere Auszeichnungen im Studium, Preise sowie sonstige einschlägige Fachkenntnisse).

- 9. Motivationsschreiben in deutscher Sprache, das Aufschluss über die Motivation für und die Identifikation mit dem gewählten Studium, dem Hochschulstandort und dem angestrebten Beruf gibt und auch auf die bisher auf dem Gebiet des gewählten Schwerpunktes erbrachten Leistungen sowie die Eignung für den hohen Anspruch an der Fakultät eingeht (max. zwei Seiten).
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht. Nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen gemäß Abs. 1 können zudem beim Auswahlverfahren gemäß § 5 nicht berücksichtigt werden und gehen somit zu Lasten des Bewerbers.

§ 4 Auswahlkommission

- Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wählt der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs. Die Auswahlkommission beschließt insbesondere die Rangliste der Bewerberinnen/der Bewerber als Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 5. Die Auswahlkommission kann fachlich zuständige Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit der Vorbereitung ihrer Beschlussfassung beauftragen.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören müssen, zwei weiteren Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5 Auswahlkriterien

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien herangezogen und in einen Punktwert transformiert (maximal 100 Punkte gemäß Anlage 1):

- Note im Zeugnis des Bachelorstudiums bzw. des berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, die entsprechend den einschlägigen Vorkenntnissen aus diesem Studium (Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre/Mathematik und Statistik) gewichtet wird (maximal 50 von 100 Punkten),
- Note im Zeugnis des Abiturs bzw. der entsprechenden Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 (maximal 15 von 100 Punkten),
- sonstige einschlägige Qualifikationen (maximal 25 von 100 Punkten),
- Motivationsschreiben gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 (maximal 10 von 100 Punkten).

§ 6 Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird der Bewerberin/dem Bewerber aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 Satz 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Auswahlverfahren nach § 5 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 6 bekannt, wird die Zuweisung des Studienplatzes widerrufen. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Anlage 1 zur Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

	Kriterium		Bewert	Bewertungsschema	Punkte
Block 1: Bachelornote	note				
-		1.5 oder besser	50 Punkte		
Bachelornote	Bachelornote (gerundet auf 1 Dezimale)	4.0	0 Punkte		
	(1) - (1) -	ab 90 ECTS	0 = q	Zwischen den Grenzen jeweils lineare	
	Omiang der BVVL-Ausbildung (inkl. Bachelorarbeit)	bis 60 ECTS	b = 0,4	Die über die Bachelornote erzielte	Ę
ECTS-Multiplikator		ab 21 ECTS	v = 0	Punktzahl wird mit dem individuellen ECTS-Multiplikator multipliziert:	00
	Officially der vivil-Ausbildung	bis 12 ECTS	v = 0,2	ECTS-Multiplikator = $1 - max(b; v+q)$	
		ab 21 ECTS	0 = b		
	Offiliang der Ausbildung III Mathematik und Statistik	bis 12 ECTS	q = 0,2		
Block 2: Hochschulzugang	Izugang				
0+0 001.+i.d v	(classified P. S. of a beginning of the second of the seco	1.5 oder besser	15 Punkte	Zwischen den Grenzen jeweils lineare	15
Abituilote	Abitufflote (getuffuet auf 1 Dezifflafe)	3.0 oder schlechter	0 Punkte	Interpolation	
Block 3: Sonstige Qualifikationen	Qualifikationen				
Sonstige einschlägige Qualifikationen	Z. B. im Lebenslauf dargestellte Englischkenntnisse, Auslandsaufenthalte, Praxiserfahrung, besondere Auszeichnungen im Studium, Preise sowie sonstige einschlägige Fachkenntnisse				25
Block 4: Motivation	u				
Motivations- schreiben	Motivation für Studium, Hochschulstandort, angestrebten Beruf; Eignung für den hohen Anspruch an der Fakultät, Darstellung der Befähigung für den gewählten Schwerpunkt etc.				10

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 13. April 2011.

Münster, den 20. April 2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom o8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20. April 2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles